

Vorlage		des Amtsausschusses Meyenburg	
Beschluss		Nr.: 4/2022	
Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP	
		öffentlich	nichtöffentlich
Amtsausschuss	05.09.2022	X	
Einreicher: Amtsdirektor			
<u>Beschluss:</u> Beschluss über die 2. Änderungssatzung des Amtes Meyenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung - VerwGebS)			
<u>Sachverhaltsdarstellung:</u> Mit der Einführung des § 2 b Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2023 werden juristische Personen des öffentlichen Rechts für einige Leistungen umsatzsteuerpflichtig. Hierzu gehören auch Gemeinden und Gemeindeverbände (Amt). Es wurden daher im Vorfeld alle Leistungen der Gemeinden des Amtes Meyenburg und des Amtes selbst auf die Umsatzsteuerpflicht überprüft. Von dieser Umsatzsteuerpflicht werden lediglich Dienstleistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts befreit bleiben, welche rein hoheitliche Aufgaben sind (zum Beispiel das Ausstellen von Personenstandsurkunden, Ausweisen usw.). Alle anderen Dienstleistungen werden umsatzsteuerpflichtig, wenn sie für eine andere Person (auch andere Gemeinden) erbracht werden und nach dem Umsatzsteuergesetz steuerpflichtig sind. Mit anderen Worten alle Tätigkeiten, die auch von privaten Dienstleistern umgesetzt werden können, können zukünftig umsatzsteuerpflichtig für die Gemeinden sein. In der Satzung des Amtes Meyenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren sind überwiegend hoheitliche Aufgaben der Verwaltung gegenüber dem Bürger geregelt. Hierfür muss die Verwaltung gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung Verwaltungsgebühren erheben. In der Satzung sind aber auch Gebühren für einfache Vervielfältigungen geregelt. Diese können auch von privaten Dienstleistern erbracht werden und unterliegen daher zukünftig der Umsatzsteuerpflicht. Da die zu zahlende Umsatzsteuer an die Bundesrepublik Deutschland geht und nicht an das Amt Meyenburg und auf der anderen Seite die Strom-, die Heizkosten, die Kosten für Büromaterial sowie Technik auf Grund der stark gestiegenen Preise sich erheblich erhöht haben, kann die Umsatzsteuer nicht aus den bereits festgelegten Verwaltungsgebühren gezahlt werden. Sie muss daher ab dem 01.01.2023 von den Bürgern zusätzlich auf die bereits festgelegten Verwaltungsgebühren gemäß der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Meyenburg gezahlt werden. Aus Gründen der Praktikabilität sollten die Werte nach Vorschlag der Verwaltung auf volle Zehner hinter dem Komma aufgerundet werden. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Amtsausschuss des Amtes Meyenburg beschließt gemäß §§ 139 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit 28 Absatz Satz 1 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen. Der Amtsausschuss des Amtes Meyenburg beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung des Amtes Meyenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.			
Abstimmungsergebnis:		Ja-Stimmen:	gesetzliche Anzahl:
		Nein-Stimmen:	davon anwesend:
		Stimmenthaltung:	
Gemäß § 22 i.V.m. § 31 BbgKVerf war(en) von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen: Keiner / _____			
(Name/n)			
Vermerk: beschlossen / beschlossen mit Ergänzungen / nicht beschlossen			
Falko Krassowski Vorsitzender			

